

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 34 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Februar 2020

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 401	Kirchengesetz zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 5. Dezember 2019	631
Nr. 402	Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 9. Dezember 2019	635
Nr. 403	Bekanntmachung der Neufassung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 9. Dezember 2019	642
Nr. 404	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Anpassung des Evangelischen Gottesdienstbuches an die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder. Vom 9. November 2019 .	644

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 405	EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Das wird eine Saat des Friedens sein‘ (Sacharja 8,12)“. Vom 9. November 2019	645
Nr. 406	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Das wird eine Saat des Friedens sein‘ (Sacharja 8,12)“ – Themenbereich „Frieden als Thema der lutherischen Ethik des Politischen“. Vom 9. November 2019	646
Nr. 407	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Das wird eine Saat des Friedens sein‘ (Sacharja 8,12)“ – Themenbereich „Frieden in der Liturgie und Liturgien des Friedens“. Vom 9. November 2019	646
Nr. 408	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Das wird eine Saat des Friedens sein‘ (Sacharja 8,12)“ – Themenbereich „Sprache und Frieden“. Vom 9. November 2019	646
Nr. 409	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2018 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen. Vom 9. November 2019	646

III. Mitteilungen

Nr. 410	Generalsynode 2020 in Berlin	647
---------	------------------------------------	-----

IV. Personalnachrichten

Generalsynode	647
Bischofskonferenz.....	647
Kirchenleitung	648

V. Aus den Gliedkirchen

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 401 Kirchengesetz zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 5. Dezember 2019

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz aufgrund des Artikels 24 Absatz 1 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 7. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2, 1. Halbsatz, wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 8 und 9 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

b) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen

1. 38 Mitglieder gemäß Absatz 3 von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden und
2. 12 Mitglieder gemäß Absatz 4 vom Leitenden Bischof oder von der Leitenden Bischöfin berufen werden.

Der Anteil der ordinierten Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung beträgt unter den nach Satz 1 Nr. 1 zu Wählenden 15 Mitglieder, unter den nach Satz 1 Nr. 2 zu Berufenden drei Mitglieder.

(3) Es wählen

1. die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 10 Mitglieder, davon vier ordinierte;
2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 9 Mitglieder, davon drei ordinierte;

3. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland 9 Mitglieder, davon drei ordinierte;

4. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens 4 Mitglieder, davon zwei ordinierte;

5. die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

6. die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

7. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes.

(4) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in die Generalsynode.

(5) Unter den gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 4 gewählten Mitgliedern muss jeweils mindestens eines, unter den gemäß Absatz 4 Satz 3 berufenen Mitgliedern müssen mindestens vier sein, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit beginnt, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Wegfall einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Generalsynode oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied; dabei sind die Bestimmungen des Absatzes 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für jedes Mitglied der Generalsynode sind gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen beziehungsweise zu berufen, die in der dabei festzulegenden Reihenfolge bei vorübergehender Verhinderung des Mitglieds für die Dauer einer Tagung oder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Nachbesetzung in die Generalsynode eintreten.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 8 und 9.

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Gliederkirchen“ die Wörter „die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen“ ersetzt durch die Wörter „die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wählen; sodann sind die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu berufen“.

- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

Artikel 2 **Zustimmung zur zweiten Änderung des Vertrags** **zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland** **und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen** **Kirche Deutschlands**

Dem am 7. November 2019 vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unterzeichneten Zweiten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006, S. 144) in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

Artikel 3 **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD kann den Wortlaut der Verfassung sowie des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen EKD und VELKD vom 7. November 2019 in den vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bekannt machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 9. November 2019 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 27. November 2019 vollzogen.

H a n n o v e r, den 5. Dezember 2019

Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

Ralf M e i s t e r

Zweiter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. VELKD Bd. VII S. 313) in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 (ABl. VELKD Bd. VII S. 567)

Die Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,

und

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,

schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1 **Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen** **Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evange-** **lisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006, S. 144) in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 (ABl. EKD S. 352) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Synoden

(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD.

(2) Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.

(3) Die VELKD beruft weitere vier Personen als Mitglieder in die Generalsynode, die gemäß Artikel 24 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Rat der EKD auf Vorschlag von Verbänden der Jugend- und Studierendenarbeit im Einvernehmen mit der VELKD berufen wurden.

(4) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

D r e s d e n, den 7. November 2019

Vorsitzender des Rates der EKD
Landesbischof

Prof. Dr. Heinrich B e d f o r d - S t r o h m

Dresden, den 7. November 2019

**Leitender Bischof der VELKD
Landesbischof**

Ralf Meister

**Begründung
zum Kirchengesetz
zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen
in der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands**

I. Allgemeines

Die Generalsynode hat im November 2018 im Rahmen ihres Schwerpunktthemas den Prüfauftrag erteilt, wie die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen in der Generalsynode in Anlehnung an die Empfehlung des Lutherischen Weltbundes bis hin zu einer stimmberechtigten Mitgliedschaft für junge Menschen unter 30 Jahren verbessert werden können. Diesen Beschluss der Generalsynode hat die EKD-Synode mit entsprechenden Beschlüssen aufgegriffen und ihrerseits den Auftrag erteilt, in den einschlägigen Normen der Rechtsordnung der EKD vorzusehen, dass junge Menschen regulär als Synodale Zugang zur EKD-Synode erhalten können.

Aufgrund der erreichten Personenidentität zwischen der EKD-Synode einerseits und der Generalsynode der VELKD bzw. der Vollkonferenz der UEK andererseits machten es die Synodenbeschlüsse erforderlich, die jeweiligen Vorhaben aufeinander abzustimmen. In einem ersten Schritt war festzulegen, welche Änderungen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und welche Änderungen des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD vorzunehmen sind. Die entsprechend für die gliedkirchlichen Stellungnahmeverfahren der EKD und der VELKD eingebrachten Entwürfe eines „Kirchengesetzes zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Stand seinerzeit: 16.04.2019) und eines „Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ (Stand seinerzeit: 13.05.2019) basieren nach Auswertung der jeweiligen Stellungnahmeverfahren auf dem sogenannten Modell „100 + 28“, dem die Kirchenkonferenz im März 2019 zugestimmt hat. Den Kirchengesetzen liegen nach den Gesetzesbegründungen folgende Überlegungen zugrunde:

Für alle Gliedkirchen, die über mehr als zwei Sitze in der EKD-Synode verfügen (das sind heute zwölf Gliedkirchen, die vier bis zehn Sitze haben), wird festgelegt, dass einer der ihnen jeweils zustehenden Synodalplätze mit einer Person zu besetzen ist, die bei der Wahl ein Alter von 18 bis 26 Jahren hat. Das gilt zugleich für die entsprechenden 1. und 2. Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Wahl erfolgt wie bei allen anderen EKD-Synodalen nach landeskirchlichem Recht. Das Kirchengesetz der EKD bindet die Landeskirchen an die Altersvorgabe. Die Details der Wahl sind auf landeskirchlicher Ebene zu regeln. Für die Gliedkirchen, die nur zwei EKD-Synodensitze haben, wird die Altersvorgabe nicht gemacht. Zusätzlich wird die Anzahl der vom Rat der EKD zu berufenden Synodalen von 20 auf 28 er-

höht, wobei für die weiteren acht Synodalen die Altersvorgabe gilt und für diesen Kreis Jugend- und Studierendenverbänden ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Um welche Verbände es sich dabei handelt, die vom Rat zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert werden, bleibt hier ausdrücklich offen. Die Vorschläge müssen ermöglichen, dass bei den Berufungen die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der EKD berücksichtigt wird. Es ist auch darauf zu achten, dass nicht mehr als die Hälfte der so Berufenen Theologen und Theologinnen sein dürfen. Der Rat wird dies bei seiner Auswahl aufgrund der Vorschläge beachten und ggf. die Vorschläge diskutieren. Im Hinblick auf die Auswirkung auf die Zusammensetzung von VELKD-Generalsynode und UEK-Vollkonferenz und die Herstellung der Personenidentität mit der EKD-Synode stellt der Rat vor der Berufung mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen das Einvernehmen her. Gemäß einer entsprechenden Festlegung durch Änderung des Vertrags zwischen EKD und VELKD wird die Berufung in der Weise vorgenommen, dass der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK jeweils vier der so berufenen jungen Menschen zugeordnet werden können.

Das Kirchengesetz zielt darauf, die unterschiedlichen Anliegen aller Beteiligten (etwa auch von Jugend- und Studierendenverbänden) zu berücksichtigen. Durch das Kirchengesetz wird das Prinzip der Personenidentität zwischen EKD-Synode einerseits und Generalsynode der VELKD bzw. Vollkonferenz der UEK andererseits vollkommen erreicht. Um dafür die vereinbarte Zuordnung von jeweils vier jungen Menschen in Generalsynode und Vollkonferenz sicherzustellen, sind vorschlagende Jugend- und Studierendenverbände verpflichtet, bei ihrem Vorschlag eine bekenntnismäßige und landschaftliche Ausgewogenheit im Kreis der vom Rat zu berufenen jungen Menschen ebenso zu beachten wie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

Mit dem neu gefassten Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der VELKD wird erstmals seit 2013 festgelegt, dass alle gewählten und berufenen Mitglieder der Generalsynode der VELKD zugleich Mitglieder der EKD-Synode sind. Diese Personenidentität muss ihre Entsprechung in anderen maßgeblichen Vorschriften bekommen.

**II. Zu Artikel 1
Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Zu Ziffer 1

Die Zusammensetzung des Bischofswahlausschusses soll gewährleisten, dass in dem Ausschuss alle Gliedkirchen der VELKD vertreten sind. Die bisherige Festlegung in Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 stammt aus der Zeit, als der VELKD acht Gliedkirchen angehörten. Nach der Fusion zur Nordkirche hat sich die Anzahl der VELKD-Gliedkirchen auf sieben reduziert. Damit weiterhin alle Gliedkirchen mit (nur) einer Person im Bischofswahlausschuss vertreten sind, ist die Anzahl entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 2

Aufbauend auf dem Kirchengesetz der EKD ist die Verfassung der VELKD zu ändern. Die Anzahl der Mitglieder und die konkreten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Generalsynode ergeben sich aus Artikel 16. Die Vorgabe in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der

Verfassung der VELKD legt fest, dass die Mitglieder der Generalsynode evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein müssen. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Generalsynode betrug bisher 50, und auch künftig sollen es 50 sein. Die Vorgaben für die *Wahl* von Mitgliedern der Generalsynode sind insofern unverändert geregelt, als die Gewählten Mitglieder der Gliedkirchen der VELKD sein müssen. Die *Anzahl der Gewählten* reduziert sich durch das Streichen von Artikel 16 Absatz 2 Satz 3 von bisher 42 auf 38 Mitglieder. Die *Anzahl der Berufenen* erhöht sich hingegen von bisher acht auf künftig zwölf. Die Gruppe der Berufenen setzt sich zusammen aus acht plus vier Mitglieder: Für acht Mitglieder gelten die bisherigen Vorgaben nach Absatz 3. Für weitere vier Mitglieder gelten die Voraussetzungen des neu zu fassenden Artikels 24 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Damit der Verfassungstext insgesamt lesbar und verständlich bleibt, werden die anstehenden Veränderungen nun Anlass genommen, eine etwas andere Gliederung vorzunehmen.

Zu Ziffer 2 a)

Im Zusammenhang mit der Festlegung, die Anzahl der berufenen Synodalen durch die Berufung von vier jungen Synodalen zu erhöhen, erscheint es sinnvoll, sodann auf die bisher zusätzlich nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 3 zu wählenden vier Synodalen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verzichten (vgl. Begründung zu Absatz 2). Der bisher in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Verweis auf andere Bestimmungen ist deshalb entsprechend anzupassen. Mit dem neu gefassten Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 wird erstmals seit 2013 festgelegt, dass alle gewählten und berufenen Mitglieder der Generalsynode der VELKD zugleich Mitglieder der EKD-Synode sind. Die Anpassung berücksichtigt auch die neue Zählung der Absätze.

Zu Ziffer 2 b)

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurde der bisherige Absatz 2 in nun zwei Absätze – nämlich in die Absätze 2 und 3 – unterteilt. In dem neuen **Absatz 2** wird die Gesamtzahl der Synodalen benannt und beschrieben. Die gesetzliche Zahl der Synodalen bleibt bei 50 Mitgliedern. Die Anzahl der gewählten Mitglieder ist von bisher 42 auf 38 Mitglieder reduziert worden, da auf die bisher zusätzlich nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 3 zu wählenden vier Synodalen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verzichtet werden soll. Denn der Status als ausschließliche VELKD-Synodale wurde von den meisten Beteiligten als unbefriedigend empfunden. Durch die jetzt vorgesehene Aufstockung der Zahl der Berufungen wird dem früheren Anliegen entsprochen, dass die gesetzliche Zahl von Mitgliedern der Generalsynode aus Gründen der Arbeitsfähigkeit der Generalsynode nicht unter 50 liegen sollte. Deshalb wird der bisherige Satz 3 von Absatz 2 gestrichen. – Zusätzlich zu den 38 gewählten Mitgliedern werden zwölf Mitglieder in die Generalsynode berufen. Zur besseren Zitierbarkeit wurden die Angaben über die Anzahl der gewählten und der berufenen Mitglieder mit Ziffern ausgewiesen.

Der neue **Absatz 3** entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Das bisher in Absatz 3 festgelegte Verfahren zur Berufung von Synodalen bezog sich nur auf acht Mitglieder, für die es keine Altersvorgabe gab. In dem neuen **Absatz 4** sind die Voraussetzungen für die Berufung in allgemeiner Form beschrieben. Neben der auch weiterhin vorzunehmenden Berufung von acht Mitgliedern und den jeweils ersten und zweiten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, die im Einvernehmen zwischen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz und dem Rat der EKD erfolgt, wird das Berufungsverfahren im Satz 3 erweitert. Aus dem Kreis der gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland berufenen acht jungen Synodalen werden – je nach bekenntnis-mäßiger Bindung und in der Regel einer Zuordnung zu einer VELKD-Gliedkirche – vier junge EKD-Synodale für die Mitgliedschaft in der Generalsynode berufen. Der Rat der EKD beruft diese acht Personen auf Vorschlag von Verbänden der Jugend- und Studierendenarbeit. Es ist vorgesehen, dass bei der Berufung von vier jungen Menschen das Einvernehmen mit der VELKD hergestellt wird, vgl. Begründung zu III. Nicht fixiert ist, um welche Verbände es sich dabei handelt. Die Auswahl trifft der Rat. Seitens der EKD ist vorgesehen, bis auf Weiteres nach dem Modus zu verfahren, nach dem bisher die Jugenddelegierten der EKD benannt worden sind: Dazu ergingen Vorschläge für acht Plätze durch aej (Vorschlag für vier Plätze), ESG (Vorschlag für zwei Plätze) und SMD (Vorschlag für zwei Plätze). Die vorgeschlagenen Verbände sind verpflichtet, die bekenntnis-mäßige und landschaftliche Gliederung der EKD zu berücksichtigen. Zudem müssen die Vorschläge auch eine Zuordnung der zu Berufenden für eine Mitgliedschaft in der Generalsynode der VELKD oder in der Vollkonferenz der UEK enthalten. Ausgehend von der Erhöhung der Anzahl der Berufenen in Artikel 16 Absatz 2 Ziffer 2 der Verfassung in Verbindung mit der Änderung des Vertrags zwischen der EKD und der VELKD erfolgt eine Zuordnung von vier der zu berufenden jungen Synodalen zur VELKD. Die zur Berufung in die Generalsynode vorgesehenen müssen das für alle Berufungen geltende Kriterium erfüllen, wonach sie einer Gliedkirche der VELKD angehören sollen. Zwingend ist dies indes nicht, sofern jedenfalls die Voraussetzung von Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 erfüllt ist und die betreffende Person evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist. So können beispielsweise auch Personen berücksichtigt werden, die aus einer Gliedkirche der VELKD stammen, die aber zu Ausbildungs- oder Studienzwecken die gliedkirchliche Zugehörigkeit verändert haben.

In **Absatz 5** ist die Altersvorgabe für vier gewählte und vier berufene Mitglieder der Generalsynode festgelegt. Die vier gewählten jungen Mitglieder der Generalsynode gehören den Landeskirchen Hannovers, Bayerns, der Nordkirche und Sachsens an. Die vier berufenen jungen Mitglieder gehören zu dem Kreis derjenigen, die gemäß Artikel 24 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 der Grundordnung der EKD vom Rat der EKD berufen wurden und über deren Berufung das Einvernehmen mit der VELKD hergestellt wurde. Artikel 24 Absatz 3 der GO lautet in der der Synode der EKD vorgelegten Entwurfsfassung:

„(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben. Acht der 28 vom Rat zu berufenden Synodalen dürfen am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwen-

den. Vorschlagsberechtigt für die Synodalen nach Satz 2 sind Verbände der Jugend- und Studierendenarbeit, die bei ihrem Vorschlag die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen haben. Bei der Berufung der Synodalen hat der Rat die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten.“

In **Absatz 6** ist beschrieben, wie im Falle des Ausscheidens von Generalsynodalen die Nachbesetzung erfolgt. Die jetzt vorgesehene Fassung klärt in deutlicherer Weise als bisher, dass die Stellvertreter und Stellvertreterinnen auch der gewählten Mitglieder einem bestimmten Mitglied zugeordnet sind. Damit ist ein Gleichlauf mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode EKD hergestellt. Bisher schien nach Artikel 16 Absatz 6 Satz 2 bis 3 der Verfassung der VELKD – im Gegenschluss aus Satz 4 – die Möglichkeit offen zu sein, dass die Gliedkirchen für die von ihnen gewählten Synodalen eine nicht mandatsgebundene Reihenfolge der Stellvertretung bestimmen. Das kann so nicht (mehr) gemeint sein.

Absatz 7 regelt nun dezidiert, dass für jeden Generalsynodalen und jede Generalsynodale zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen sind.

Zu Ziffer 2 c)

Die betreffenden Vorschriften der bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgrund der neuen Zählung verschoben und werden zu den Absätzen 8 und 9.

Zu Ziffer 2 d)

Die betreffende Vorschrift des bisherigen Absatzes 8 wird aufgrund der neuen Zählung verschoben und wird zu Absatz 10. Zudem erfolgt eine Anpassung an den neuen Wortlaut von Absatz 2.

Zu Ziffer 2 e)

Die betreffende Vorschrift des bisherigen Absatzes 9 wird aufgrund der neuen Zählung verschoben und wird zu Absatz 11.

III. Zu Artikel 2

Zustimmung zur zweiten Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Mit dem neu gefassten Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 wird erstmals seit 2013 festgelegt, dass alle gewählten und berufenen Mitglieder der Generalsynode der VELKD zugleich Mitglieder der EKD-Synode sind. Um die Personenidentität zwischen der EKD-Synode einerseits und der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK andererseits vollständig zu erreichen, ist eine Festlegung erforderlich, wie die vom Rat der EKD auf Vorschlag von Jugend- und Studierendenverbänden und im Einvernehmen mit UEK und VELKD als Synodale in die EKD-Synode zu berufenden jungen Menschen auf Generalsynode und Vollkonferenz aufgeteilt werden. Bereits bei den Vorschlägen haben die Verbände die landschaftliche und bekenntnismäßige Gliederung der EKD zu berücksichtigen. Auch der Rat ist für die Berufung an diese Vorgabe gebunden. Eine genaue Aufteilung ist durch die Vereinbarung zwischen EKD, UEK und

VELKD vorgenommen worden, dass jeweils vier der jungen Menschen den beiden Gremien zugeordnet werden. Im Fall der Generalsynode erfolgt zu diesem Zweck durch entsprechenden Änderungsvertrag eine Änderung von § 4 des Vertrags zwischen EKD und VELKD vom 31. August 2005 in der geänderten Fassung vom 9. November 2017. § 4 wird im Änderungsvertrag bei dieser Gelegenheit danach gegliedert, dass sich Absatz 1 auf die gewählten Synodalen bezieht, Absatz 2 auf die berufenen Synodalen, die gemäß Artikel 24 Absatz 3 GO-EKD keiner Altersvorgabe unterliegen, und Absatz 3 auf die berufenen Synodalen, die gemäß Artikel 24 Absatz 3 GO-EKD der Altersvorgabe von 18 bis unter 27 unterliegen. Durch Artikel 2 dieses Kirchengesetzes wird der entsprechenden, paraphiert vorliegenden Vertragsänderung zugestimmt.

IV. Zu Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

In Artikel 3 wird der Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD ermächtigt, die Verfassung und den Vertrag zwischen EKD und VELKD in den jeweiligen Neufassungen im Amtsblatt bekannt zu machen.

V. Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 4 legt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes auf den 1. Januar 2020 fest, sodass das Verfahren zur Wahl und zur Berufung der Synodalen für die 13. Synodalperiode ab 2021 rechtzeitig geregelt ist und im Jahr 2020 erfolgen kann.

Nr. 402 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 9. Dezember 2019

Aufgrund des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 5. Dezember 2019 (ABl. VELKD Bd. VII S. 631) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verfassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 123),
2. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1990 (ABl. VELKD Bd. VI S. 134),
3. die verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr.VO) vom 31. Juli 1991 (ABl. VELKD Bd. VI S. 154),
4. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274),

5. das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Kirche mit der EKD und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII S. 306),
6. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 331),
7. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Oktober 2008 (ABl. VELKD Bd. VII S. 391),
8. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. November 2013 (ABl. VELKD Bd. VII S. 506),
9. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 7. Dezember 2017 (ABl. VELKD Bd. VII S. 555),
10. das Kirchengesetz zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 5. Dezember 2019 (ABl. VELKD Bd. VII S. 631).

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2019

Der Leiter des Amtsbereichs der VELKD

Dr. Horst G o r s k i

**Verfassung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

in der Fassung vom 5. Dezember 2019

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekenntnis und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluss zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

**Abschnitt I
Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche**

Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluss von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(5) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.

(7) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

Abschnitt II Von den Gliedkirchen

Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbstständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

(2) Durch den Zusammenschluss bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.

(3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(4) Vor der Bestellung eines Bischofs oder einer Bischöfin und dessen oder deren Stellvertretung sowie des leitenden juristischen Beamten oder der leitenden juristischen Beamtin der kirchlichen Verwaltung hat eine Föhlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Artikel 5

(1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einföhren.

(2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einföhren, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

Artikel 6

(1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Abschnitt III Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

(1) Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, dass die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlussfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchen-

leitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

Artikel 10

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen und Bischöfinnen aller Gliedkirchen sowie sechs weiteren ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland je ein Mitglied auf die Dauer von jeweils 6 Jahren entsenden. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vertreten.

Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtszeit der Generalsynode ein stellvertretendes Mitglied. Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für das stellvertretende Mitglied.

Artikel 11

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe und Bischöfinnen lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

Artikel 12

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist der oder die erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er oder sie hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er oder sie kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er oder sie vertritt die Vereinigte Kirche. Er oder sie hat die von den verfassungsmäßigen

Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

Artikel 13

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin zum Leitenden Bischof oder zur Leitenden Bischöfin. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wird ein Bischofswahl-ausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein ordiniertes Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz. Der Ausschuss ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs oder einer Leitenden Bischöfin neu zu bilden. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ansteht, leitet der Bischofswahl Ausschuss der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahl Ausschuss nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ist zulässig.

Artikel 14

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalder nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.

(3) Die Amtszeit des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiter. Tritt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin zurück, so wird das Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen. Das Gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung. Die Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters oder der bisherigen Stellvertreterin ist zulässig. Tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin. Das Gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.

Artikel 15

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe der Artikel 24 und 24a. Kundgebungen erlässt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

Artikel 16

(1) Die Mitglieder der Generalsynode müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören. Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 8 und 9 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen

1. 38 Mitglieder gemäß Absatz 3 von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden und
2. 12 Mitglieder gemäß Absatz 4 vom Leitenden Bischof oder von der Leitenden Bischöfin berufen werden.

Der Anteil der ordinierten Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung beträgt unter den nach Satz 1 Nr. 1 zu Wählenden 15 Mitglieder, unter den nach Satz 1 Nr. 2 zu Berufenden drei Mitglieder.

(3) Es wählen

1. die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 10 Mitglieder, davon vier ordinierte;

2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 9 Mitglieder, davon drei ordinierte;

3. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland 9 Mitglieder, davon drei ordinierte;

4. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens 4 Mitglieder, davon zwei ordinierte;

5. die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

6. die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

7. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes.

(4) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in die Generalsynode.

(5) Unter den gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 4 gewählten Mitgliedern muss jeweils mindestens eines, unter den gemäß Absatz 4 Satz 3 berufenen Mitgliedern müssen mindestens vier sein, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit beginnt, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Wegfall einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Generalsynode oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied; dabei sind die Bestimmungen des Absatzes 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für jedes Mitglied der Generalsynode sind gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen beziehungsweise zu berufen, die in der dabei festzulegenden Reihenfolge bei vorübergehender Verhinderung des Mitglieds für die Dauer einer Tagung oder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Nachbesetzung in die Generalsynode eintreten.

(8) Evangelisch lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden oder ihre Mitgliedschaft nach Artikel 1 Absatz 6 in der Vereinigten Kirche fortsetzen, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.

(9) Evangelisch lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(10) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wählen; sodann sind die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen und von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter dessen oder deren Leitung wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(11) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agenda verpflichtet.

Artikel 17

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, für die Dauer einer Amtszeit an den Tagungen der Generalsynode als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu ergreifen.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

Artikel 18

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Not-

wendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 19

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender, seiner oder ihrer Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode und neun von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei ordinierte Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ordinierte Mitglieder sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin. Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese sechs stellvertretende Mitglieder, von denen nicht mehr als zwei ordinierte Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, dass ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied angehört.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.

Artikel 20

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zu Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in

Deutschland übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtsbereichs der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 21

(1) Die Organe der Vereinigten Kirche bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierzu schließt die Vereinigte Kirche einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der der Zustimmung der Generalsynode bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche ist das Kirchenamt an ihr Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(3) Innerhalb des Kirchenamts wird ein Amtsbereich der VELKD gebildet, in dem die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der Vereinigten Kirche ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Leiter des Amtsbereichs der VELKD“ oder „Leiterin des Amtsbereichs der VELKD“. Seine oder ihre Berufung und die Ausübung der Dienstaufsicht über ihn oder sie bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung. Vor der Berufung ist die Bischofskonferenz anzuhören. In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche unterliegt der Amtsbereichsleiter oder die Amtsbereichsleiterin der Fachaufsicht der Kirchenleitung. Die Aufgabenerfüllung der im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere die Ausübung der Fachaufsicht, ist so zu regeln, dass die Bindung nach Absatz 2 gewährleistet ist.

Artikel 21a

(1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen oder angestellt. Die Berufungen oder Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.

(2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.

Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzesentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluss mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,

- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vollzogenen Kirchengesetze werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 24a

Die Bestimmungen des Artikels 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 25

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absätze 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

Artikel 26

(1) Der Haushaltsplan der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen wird von der Generalsynode für jedes Haushaltsjahr durch Kirchengesetz beschlossen.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Rechnungslegung obliegt dem Amtsbereich der VELKD. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuss der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, dass die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuss.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kaswesen wird von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt.

Abschnitt IV Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 27*

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen, wie sie in der der Neubekanntmachung vorangestellten Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 123) verzeichnet sind.

Nr. 403 Bekanntmachung der Neufassung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 9. Dezember 2019

Aufgrund des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 5. Dezember 2019 (ABl. VELKD Bd. VII S. 631) wird nachstehend der Wortlaut des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 in der Fassung der Änderung vom 7. November 2019 bekannt gemacht.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2019

Der Leiter des Amtsbereichs der VELKD

Dr. Horst G o r s k i

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005

in der Fassung der Änderung vom 7. November 2019

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht, einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

§ 1 Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2**Grundsätze des Zusammenwirkens**

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.

(2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.

(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist. Dabei wird die identitätsstiftende Bedeutung der Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Theologie sowie Liturgie beachtet.

(4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3**Organe, Grundsatz**

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4**Synoden**

(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD.

(2) Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.

(3) Die VELKD beruft weitere vier Personen als Mitglieder in die Generalsynode, die gemäß Artikel 24 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Rat der EKD auf Vorschlag von Verbänden der Jugend- und Studierendenarbeit im Einvernehmen mit der VELKD berufen wurden.

(4) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

§ 5**Kirchenkonferenz**

(1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrags eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.

(2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen

Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6**Kirchenamt**

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen. In Angelegenheiten der VELKD ist das Kirchenamt an deren Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(2) Zum gemeinsamen evangelischen Handeln ist das Kirchenamt nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Die in den Abteilungen tätigen Mitarbeitenden, denen die Wahrnehmung von Angelegenheiten der VELKD übertragen wird, wirken insoweit in einem Amtsbereich zusammen. Der Amtsbereich führt die Bezeichnung „Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD“ (Amtsbereich der VELKD).

(3) Der Amtsbereich der VELKD erfüllt die Aufgaben, die ihm von den Organen der VELKD zugewiesen werden. Insoweit handelt er nach außen für die VELKD. Die VELKD entscheidet über seine personelle und sachliche Ausstattung.

(4) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts leitet den Amtsbereich der VELKD. Er oder sie führt die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtsbereichs der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(5) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamts und den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie bringt das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck, auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen. Die Amtsleitungskonferenz koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung) und ist zuständig für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

(6) Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen bilden das Kollegium. Dieses leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen. Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamts und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.

(7) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der VELKD besonders zugeordnet sind, erfolgen im Zusammenwirken mit den Organen der VELKD.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen

Kirche in Deutschland geregelt. Soweit hiervon die Aufgaben und Diskurse der VELKD betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung der VELKD.

§ 7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamts führt die Dienstaufsicht über alle im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird gemäß den durch die Gliederung des Kirchenamts in Abteilungen gegebenen Zuständigkeiten ausgeübt; soweit Belange der VELKD berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD erforderlich. Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. § 6 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 9

Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamt-kirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 10

Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr und pflegen dabei eine enge Zusammenarbeit. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbunds (DNK/LWB) bleiben unberührt.

§ 11

Finanzierung

(1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamts. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für den Amtsbereich der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 13

Überprüfung

Der Vertrag soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrags Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrags tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.

(3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Nr. 404 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Anpassung des Evangelischen Gottesdienstbuches an die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder.

Vom 9. November 2019

1. Die Generalsynode stimmt dem ihr vorgelegten inhaltlichen Konzept für die Anpassung des Evangelischen Gottesdienstbuches (1999) an die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder (2018) vom 18. Oktober 2019 zu. Die überarbeiteten Präfationen sowie die Veränderung im Abendmahlsgebet II (siehe Anhang 4b) sollen die bisherigen Singweisen nicht ersetzen, sondern als ausgeführte Alternativvarianten den bisherigen Formen beigelegt werden.
2. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, ihr auf ihrer 7. Tagung 2020 das Evangelische Gottesdienstbuch in der überarbeiteten Textfassung zur Annahme gemäß Artikel 5 der Verfassung vorzulegen.
3. Für die Übergangszeit bis zur Einführung der überarbeiteten Textfassung des Evangelischen Gottesdienstbuches empfiehlt die Generalsynode den

Gliedkirchen, beim Gebrauch der geltenden Fassung des Gottesdienstbuches (1999) die zum 1. Advent 2018 eingeführte Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder und, sobald die Kirchenleitung ein abschließendes Ergebnis der Überarbeitung des Gottesdienstbuches vorlegt, auch dieses bereits zu berücksichtigen.

4. Das Kirchenamt bzw. die zuständigen Gremien der VELKD mögen in Absprache mit der UEK und den einzelnen Gliedkirchen prüfen, ob neben der geplanten

Taschenausgabe auch eine analoge Überarbeitung der Altarausgabe sinnvoll und geboten ist.

D r e s d e n, den 9. November 2019

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 405 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Das wird eine Saat des Friedens sein“ (Sacharja 8,12)“.

Vom 9. November 2019

Die 12. Generalsynode der VELKD hat sich auf ihrer 6. Tagung unter dem Leitvers „Das wird eine Saat des Friedens sein“ (Sacharja 8,12) mit lutherischer Friedensethik, Liturgien des Friedens und dem Umgang mit Sprache in diesem Feld beschäftigt. Die Generalsynode hält dazu fest:

Uns ist eine Saat des Friedens anvertraut:

- das Wort des Evangeliums von Jesus Christus: Es befreit aus Ängsten und Schuld. Mit ihm hat Gott die Trennung des Menschen von Gott überwunden.
- der Glaube: Er ist eine Kraft, die zum Frieden dient.
- Gottes Liebe: Sie nimmt Menschen ohne Vorleistung an und befreit zu Liebe untereinander, zu Liebe zu Gott und zu Selbstachtung.
- Hoffnung: Ein auf Gott gegründetes Vertrauen lässt gegen alle Rückschläge auf einen wachsenden Frieden hoffen.
- Liturgien des Friedens: Sie vergegenwärtigen und feiern den von Gott bereits geschenkten Frieden. Insbesondere im Abendmahl ist der Friede, der von der Gegenwart Jesu Christi zur Versöhnung ausgeht, erfahrbar.

Wir bejahen das Menschenbild evangelisch-lutherischer Theologie, das keinen Zwang zur Vollkommenheit aufbürdet, aber die Kräfte und Gaben von Menschen für den Frieden in Anspruch nimmt. Dazu gehört die Auffassung, dass es der Rechtsordnung und des Gewaltmonopols des Staates bedarf, um Frieden zu stiften, zu bewahren und den Auftrag zum Frieden von Generation zu Generation weiterzugeben.

Wir bekennen uns dazu, dass Frieden nicht ohne Vergabung entstehen, wachsen und Bestand haben kann. Eine weitere umfassende Versöhnungsarbeit, auch im ökumenischen Austausch, hierzu bleibt nötig.

Im Sinne des Berichtes des Leitenden Bischofs fordert die Generalsynode einen achtsamen Umgang mit Sprache: den Verzicht auf Verletzung und Herabwürdigung des Gegenübers, Sorgfalt im Umgang mit allen Medien, gleichzeitig den Mut, Auseinandersetzungen dort zu führen, wo sie nötig sind und dem Ziel des Friedens dienen.

Die Generalsynode bittet alle, die in den Gliedkirchen und Institutionen der VELKD wirken, sich im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere in Gottesdiensten, Gemeindeleben, Bildung, Diakonie und ökumenischen Kontakten, aber auch im wirtschaftlichen Handeln von Kirche für einen umfassenden Frieden einzusetzen:

- den Frieden mit Gott, den er gestiftet hat;
- den Frieden untereinander, vom einzelnen Wort bis zu sozialer Gerechtigkeit;
- den Frieden zwischen Staaten, Völkern und Religionen;
- den Frieden mit der Natur und den anderen Geschöpfen.

In unserem Bemühen um Aussaat und Wachstum des Friedens vertrauen wir auf den Dreieinigen Gott.

D r e s d e n, den 9. November 2019

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 406 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „„Das wird eine Saat des Friedens sein“ (Sacharja 8,12)“ – Themenbereich „Frieden als Thema der lutherischen Ethik des Politischen“.

Vom 9. November 2019

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, den Theologischen Ausschuss damit zu beauftragen, „Frieden als Thema lutherischer Ethik“ weiter zu bearbeiten und dabei insbesondere den 16. Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses (CA XVI) unter den Bedingungen der Gegenwart zu diskutieren.

D r e s d e n, den 9. November 2019

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 407 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „„Das wird eine Saat des Friedens sein“ (Sacharja 8,12)“ – Themenbereich „Frieden in der Liturgie und Liturgien des Friedens“.

Vom 9. November 2019

1. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD (Leipzig) prüfen zu lassen, ob und in welchem Format das Thema „Frieden in der Liturgie und Liturgien des Friedens“ weiterbearbeitet werden kann. Sie regt eine Kooperation mit der Leipziger Forschungsstelle „Kirchliche Praxis in der DDR“ an.
2. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, bei dem Liturgiewissenschaftlichen Institut die Bearbeitung des Themas „Frieden in der Liturgie und Liturgien des Friedens“ in praktisch-theologischen Qualifikationsarbeiten anzuregen. Sie bittet die Kirchenleitung zu prüfen, inwieweit und mit welchen finanziellen Auswirkungen dafür ein Promotionsstipendium für drei Jahre zur Verfügung gestellt werden kann.
3. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob und inwieweit der Liturgische Ausschuss der Kirchenleitung mit der liturgiedidaktischen Erarbeitung des Themas „Frieden in der Liturgie und Liturgien des Friedens“ beauftragt werden kann.
4. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob und in welchen Ausschüssen und Einrichtungen innerhalb der VELKD ein Diskussionsprozess zum Thema „Frieden als Dimension des Abend-

mahls“ in Gang gesetzt werden kann; dabei ist die ökumenische Dimension mit zu bedenken.

D r e s d e n, den 9. November 2019

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 408 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „„Das wird eine Saat des Friedens sein“ (Sacharja 8,12)“ – Themenbereich „Sprache und Frieden“.

Vom 9. November 2019

1. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und die Einrichtungen der VELKD, das Themenfeld „Sprache und Frieden“ (z. B. „Hate-Speech“, „Hope-Speech“) aufzunehmen, um die Ausbildung zu und die Verwendung von gewaltfreier Sprache zu fördern.
2. Die Generalsynode bittet den Katechismusausschuss zu prüfen, wie die pädagogische Arbeit zur Stärkung der Kompetenzen von Jugendlichen im Umgang mit Hate- und Hope-Speech sowohl in der analogen wie in der digitalen Kommunikation durch die VELKD und ihre Gliedkirchen gefördert werden kann. Das Projekt „Netzteufel“ (oder ein Folgeprojekt) soll unterstützt werden; die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, inwieweit und mit welchen finanziellen Auswirkungen die Unterstützung erfolgen soll.

D r e s d e n, den 9. November 2019

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 409 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2018 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen.

Vom 9. November 2019

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche in der Fassung vom 7. Dezember

2017 (ABl. VELKD Bd. VII S. 560) sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993 (ABl. VELKD Bd. VI S. 213) sowie § 7 des Gemeindekolleggesetzes vom 10. November 2018 (ABl. VELKD Bd. VII S. 603) und §§ 2, 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut vom 18. November 1993 (ABl. Bd. VI S. 240), zuletzt geändert am 15. März 2012 (ABl. VELKD Bd. VII S. 487) wird beschlossen:

Die Generalsynode entlastet die Kirchenleitung der VELKD, den Amtsbereich der VELKD und die Leitungen des Theologischen Studienseminars in Pullach, des Gemeindekollegs in Neudietendorf und des Liturgiewis-

senschaftlichen Instituts in Leipzig für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2018.

D r e s d e n, den 9. November 2019

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

III. Mitteilungen

Nr. 410 Generalsynode 2020 in Berlin

Auf Einladung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz findet die 7. Tagung der 12. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 5. bis 7. November 2020 in Berlin statt.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Die Zusammensetzung der 12. Generalsynode hat sich aufgrund des Wechsels der Landeskirche oder der Tätigkeit wie folgt verändert:

Ausgeschieden: Vormalige Regionalbischöfin Kristina **Kühnbaum-Schmidt**, bisher Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Neu gewählt: Pröpstin Dr. Friederike **Spengler**, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Ausgeschieden: Direktor Michael **Stahl**, bisher Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Neu gewählt: **N. N.**

Ausgeschieden: Oberlandeskirchenrat Dr. Thilo **Daniel**, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Neu gewählt: Pastor Prof. Dr. Thomas **Knittel**, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Ausgeschieden: Pastor Jens **Hauschild**, bisher Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
Neu gewählt: Pastor Lutz **Gräber**, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Bischofskonferenz

Durch Eintritt in den Ruhestand bzw. Rücktritt vom Amt haben sich bei der Zusammensetzung der Bischofskonferenz Änderungen ergeben. Die Bischofskonferenz setzt sich mit Stand vom 1. Dezember 2019 wie folgt zusammen:

Landesbischof Ralf **Meister**, Hannover
(*Vorsitzender*)
Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin
Dr. Nicola **Wendebourg**, Hannover

Landesbischöfin Kristina **Kühnbaum-Schmidt**, Schwerin
(*Stellvertretende Vorsitzende*)
Stellvertreter: Bischof Gothart **Magaard**, Schleswig

Landesbischof Prof. Dr. Heinrich **Bedford-Strohm**, München
Stellvertreter: Oberkirchenrat Stefan **Reimers**, München

Landessuperintendent Dr. Hans Christian **Brandy**, Stade
Stellvertreter: Landessuperintendent Eckhard **Gorka**, Hildesheim

Oberlandeskirchenrat Dr. Thilo **Daniel**, Dresden
Stellvertreter/Stellvertreterin: **N. N.**

Bischöfin Kirsten **Fehrs**, Hamburg
Stellvertreter: Propst Dr. Karl-Heinrich **Melzer**,
Hamburg

Regionalbischöfin Dr. Dorothea **Greiner**, Bayreuth
Stellvertreter/Stellvertreterin: **N. N.**

Bischof Tilman **Jeremias**, Greifswald
Stellvertreter/Stellvertreterin: **N. N.**

Landesbischof Friedrich **Kramer**, Magdeburg
Stellvertreter/Stellvertreterin: **N. N.**

Bischof Gothart **Magaard**, Schleswig
Stellvertreter/Stellvertreterin: **N. N.**

Landesbischof Dr. Karl-Hinrich **Manzke**, Bückeburg
Stellvertreter: Superintendent Dr. Burkhard **Peter**,
Seggebruch

Landesbischof Dr. Christoph **Meyns**, Wolfenbüttel
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Thomas **Hofer**,
Wolfenbüttel

Regionalbischof Prof. Dr. Stefan Ark **Nitsche**, Nürnberg
Stellvertreter/Stellvertreterin: **N. N.**

Landesbischof/Landesbischöfin: **N. N.**, Dresden
Stellvertreter: (zz. Oberlandeskirchenrat Burkart **Pilz**,
Dresden)

Regionalbischof Dr. Christian **Stawenow**, Eisenach
Stellvertreter/Stellvertreterin: **N. N.**

Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover
Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin
Dr. Nicola **Wendebourg**, Hannover

Kirchenleitung

Aus der Kirchenleitung ausgeschieden ist Landesbischof a. D. Dr. Carsten **Rentzing**, Dresden. Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 6. November 2019 in Dresden Landesbischöfin Kristina **Kühnbaum-Schmidt**, Schwerin, zur stellvertretenden Leitenden Bischöfin gewählt.

Bei den von der Generalsynode gewählten theologischen Mitgliedern ist aufgrund des Ausscheidens der vormaligen Regionalbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Kristina **Kühnbaum-Schmidt**, Landessuperintendent Dr. Detlef **Klahr**, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, als Mitglied der Kirchenleitung nachgerückt.

Nach dem Ausscheiden von Pastor Jens **Hauschild**, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, ist Pfarrer Wolfgang **Oertel**, Bayern, als Mitglied der Kirchenleitung nachgerückt.

Die Generalsynode hat bei ihrer Sitzung am 7. November 2019 folgende stellvertretende theologische Mitglieder für die Kirchenleitung gewählt:

1. Stellvertreterin: Pröpstin Dr. Friederike **Spengler**, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
2. Stellvertreter: Pastor Lutz **Gräber**, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Er wird herrlich werden bis an die Enden der Erde.
(*Micha 5,3*)

Am 13. November 2019 verstarb im Alter von 72 Jahren der frühere Büroleiter des Lutherischen Kirchenamts der VELKD

Gerd Hodemacher

Gerd Hodemacher wurde am 9. Oktober 1947 geboren und war von 1981 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2007 Mitarbeiter des gehobenen Verwaltungsdienstes im Lutherischen Kirchenamt, davon viele Jahre als Büroleiter.

Die Vereinigte Kirche gedenkt seiner Dienste in Dankbarkeit.

Dr. Horst Gorski
Leiter des Amtsbereichs der VELKD

Brigitte Bruns
Für die Mitarbeiterschaft